

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17594 –**

Geldwäschevorwürfe und Marktmanipulation (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/9202)

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/9202 hat die Bundesregierung Auskunft über die aufsichtliche Behandlung öffentlich dargelegter Vorwürfe gegenüber der W. AG sowie in diesem Zusammenhang aufgetretene Verdachtsmomente der Marktmanipulation gegeben. Vom 18. Februar bis zum 19. April 2019 galt – als erster solcher Fall – eine Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot von Leerverkäufen von Aktien der W. AG. Darüber hinaus erstattete die BaFin am 9. April 2019 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft München I, ebenfalls wegen des Verdachts der Marktmanipulation. Die Anzeige richtete sich laut „Süddeutscher Zeitung“ gegen mehrere Börsenhändler sowie gegen Reporter der „Financial Times“, welche im Januar 2019 über mögliche unlautere Geschäfte bei Tochtergesellschaften der W. AG berichtet hatten (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-aschheim-gegen-london-1.4709467>). Laut Aussage der Bundesregierung lagen der BaFin „Indizien vor, dass mit den Veröffentlichungen der Financial Times (FT) die profitable Schließung von Shortpositionen ermöglicht werden sollte, ohne auf Interessenkonflikte hinzuweisen“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 13 des Abgeordneten Fabio De Masi auf Bundestagsdrucksache 19/16190).

1. Unter welchen genauen Umständen erhielt die Hinweisstelle der BaFin die in der Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/9202 erwähnten anonymen Unterlagen, welche neben anderen Informationen zur Entscheidung über eine Allgemeinverfügung durch die BaFin am 18. Februar beigetragen haben?
 - a) An welchem Tag und zu welcher Uhrzeit gingen die Unterlagen bei der BaFin ein?

Die Fragen 1 und 1a können aus Gründen des Hinweisgeberschutzes gemäß § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes nicht beantwortet werden. Es

ist nicht auszuschließen, dass die Angaben Rückschlüsse auf die Identität eines Hinweisgebers zulassen.

- b) Wie viele Hinweisgeber haben die BaFin kontaktiert?

Aufgrund der Hinweisgebern zustehenden Möglichkeit, Hinweise anonym zu übermitteln, können mehrere Hinweise auch vom selben Hinweisgeber stammen. So gibt es erfahrungsgemäß Fälle, in denen verschiedene anonyme Eingaben aufgrund von Inhalt und Wortwahl den Eindruck erwecken, dass sie von demselben Hinweisgeber stammen. Die konkrete Anzahl der Hinweisgeber kann daher nicht bestimmt werden.

- c) Auf wie viele ursprüngliche Quellen bezogen sich die Hinweise, die die BaFin erhalten hatte?

Woher die Hinweisgeber ihre Kenntnisse im Einzelnen haben, ist der BaFin nicht bekannt. Aus den vorliegenden Hinweisen ist ersichtlich, dass die ursprünglichen Informationen aus verschiedenen Quellen stammen müssen. Die genaue Anzahl der Quellen ist für die BaFin nicht ermittelbar.

- d) Haben sich die Hinweise nach jetzigem Kenntnisstand bestätigt?

Nach jetzigem Stand kann noch keine Aussage über die Stichhaltigkeit der Hinweise getroffen werden. Die Aufklärung der unmittelbar gegen Mitarbeiter der W. AG oder deren Tochterunternehmen in Südasiens gerichteten Vorwürfe fällt in die Zuständigkeit der dort zuständigen Behörden. Aus Presseberichten ist bekannt, dass das Commercial Affairs Department der Polizei Singapur in der Sache ermittelt. Weitere Informationen können aufgrund von Verschwiegenheitspflichten und andauernden Verfahren nicht mitgeteilt werden.

- e) Wurden die in der Antwort der Bundesregierung erwähnten Untersuchungen mittlerweile abgeschlossen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation dauert noch an.

2. Welche genauen Umstände haben bei der BaFin die Grundlage für den Erlass vom 18. Februar 2019 geschaffen?

Die Umstände, die dem Erlass der Maßnahme zu Grunde lagen, lassen sich im Wesentlichen der Begründung der Allgemeinverfügung vom 18. Februar 2019 entnehmen: Die BaFin hatte das Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der W. AG aufgrund der ungünstigen Ereignisse bzw. Entwicklungen erlassen, die eingetreten waren und eine ernstzunehmende Bedrohung für das Marktvertrauen in Deutschland darstellten. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass in den Tagen vor Erlass der Allgemeinverfügung massive Unsicherheiten an den Finanzmärkten feststellbar waren. Auslöser hierfür war insbesondere die Preisentwicklung der Aktie der W. AG in den letzten Wochen vor Erlass der Maßnahme sowie die Entwicklung hinsichtlich des massiven Aufbaus von Short-Positionen gegen die W. AG, die bereits in der Vergangenheit (2008 und 2016) wiederholt Ziel solcher Handelsstrategien war, ferner die seit Ende Januar 2019 erneut stattfindenden negativen Presseberichte über das Unternehmen.

Diese fielen zeitlich zusammen mit erhöhten Netto-Leerverkaufspositionen, bei denen ab dem 1. Februar 2019 ein deutlicher Anstieg zu beobachten war, der

sich ab dem 07. Februar 2019 erneut deutlich verstärkte, mit einer damit einhergehenden starken Volatilität der Aktie. Am 15. Februar 2019 erhielt die BaFin zudem die Information von der Staatsanwaltschaft, dass die W. AG aufgefordert worden sei, einen erheblichen Geldbetrag zu zahlen, andernfalls würden weitere negative Presseberichte über W. veröffentlicht werden. Diese Information ist in die Entscheidungsfindung eingeflossen, war aber, wie bereits oben dargestellt, nicht der wesentliche Teil derselben. Insgesamt bestand das Risiko, dass ein Einwirken auf die Kurse der Aktie der W. AG durch das Eingehen und die Erweiterung von Netto-Leerverkaufspositionen exzessive Preisbewegungen verursachen konnte. Diese konnten durch ihre trendverstärkende Wirkung den Verlust des Marktvertrauens in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Preisbildung an den Märkten, bewirken.

- a) In welchem Umfang verfügt die BaFin, abgesehen von den Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, über Hinweise auf Leerverkäufer, die von Kursverlusten der W.-Aktie profitiert haben?

Die BaFin erlangt zwar von Gesetzes wegen auch Kenntnis über Netto-Leerverkaufspositionen unterhalb der Veröffentlichungsschwelle im Bundesanzeiger von 0,5 Prozent, d. h. ab einer die Meldepflicht für Netto-Leerverkaufspositionen auslösenden Schwelle von 0,2 Prozent nach den Vorgaben der Artikel 5 ff. der EU-Leerverkaufsverordnung. Hierdurch können die einschlägigen Positionen durch die BaFin dahingehend überwacht werden, ob Leerverkäufe systemische Risiken verursachen, marktmissbräuchlich eingesetzt werden oder zu Marktstörungen führen könnten. Dieses Transparenzsystem ermöglicht jedoch keine abschließende Bewertung, ob Leerverkäufer in der Gesamtschau einen Gewinn erzielt haben, da es beispielsweise keine Daten zu den jeweiligen Bedingungen eines Leerverkaufs, zur Weitergabe von Risiken oder gegenläufigen Geschäften liefert (bzw. Absicherung anderer Positionen im Portfolio).

- b) Liegen der BaFin (kausale) Hinweise auf Marktmanipulation jenseits der zeitlichen Koinzidenz von Berichterstattung und Veränderungen von Leerverkaufspositionen vor?

Aufgrund der laufenden Verfahren können hierzu keine Angaben gemacht werden.

3. Gab es innerhalb der BaFin einen Austausch zwischen den Abteilungen Bankenaufsicht und Kapitalmarktaufsicht zum Leerverkaufsverbot?
 - a) Herrschte zwischen den beiden Abteilungen Einigkeit über das Verbot?
 - b) Wenn nein, welche Positionen wurden jeweils bezogen?

Die Zuständigkeit für den Erlass einer Maßnahme nach der EU-Leerverkaufsverordnung, wie der Allgemeinverfügung vom 18. Februar 2019, liegt bei der Wertpapieraufsicht. Zum Zeitpunkt des Erlasses bestand keine Notwendigkeit für eine Einbeziehung der Bankenaufsicht. Gleichwohl wurde die Leitung der Bankenaufsicht vorab informiert.

4. Hat die BaFin zwischen Erlass der Allgemeinverfügung und Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige im April 2019 weitere Hinweise in der Sache erhalten, und wenn ja, welcher Art?

Die Aufsichtsbehörden mehrerer EU-Mitgliedstaaten haben der BaFin zwischen Erlass der Allgemeinverfügung und Erstattung der Strafanzeige Verdachtsanzeigen ausländischer Wertpapierfirmen nach Artikel 16 der EU-Marktmissbrauchsverordnung übermittelt. Diese Verdachtsanzeigen wiesen auf mögliche Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation oder Insiderverstöße hin.

Über die Hinweisgeberstelle der BaFin gingen weitere Hinweise ein. Weitergehende Angaben zu den Hinweisen können aus Gründen des Hinweisgeberschutzes gemäß § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes nicht gemacht werden.

- a) Lagen der BaFin Indizien vor, dass die Veröffentlichungen der „Financial Times“ in diesem konkreten Fall „tatplanmäßig“ mit der profitablen Schließung von Leerverkaufspositionen im Zusammenhang standen (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/16190)?

Aufgrund der laufenden Verfahren können keine Angaben zu konkret vorliegenden Hinweisen gemacht werden.

- b) Hat die BaFin neben der Strafanzeige aufsichtliche Maßnahmen gegen individuelle Akteure (das heißt jenseits der Allgemeinverfügung) ergriffen, und wenn ja, wann, und welcher Art?

Aufgrund noch laufender Verfahren können hierzu keine Angaben gemacht werden.

- c) Laufen nach Kenntnis der Bundesregierung zurzeit noch Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit der durch die BaFin gestellten Strafanzeige?

Für Fragen zu dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wird auf die Staatsanwaltschaft verwiesen.

5. Gab es seit Ende der Allgemeinverfügung noch einmal neue Hinweise auf Marktmanipulation im Zusammenhang mit W.?

Nach dem 18. April 2019 (Auslaufen der Allgemeinverfügung) sind weitere Hinweise auf Marktmanipulationen im Zusammenhang mit der W. AG der BaFin bekannt geworden bzw. bei ihr eingegangen.

6. In wie vielen Fällen hat die BaFin bisher Verdachtsmomente gegenüber W. selber, beispielsweise aufgrund der Zurückhaltung relevanter Informationen, einer verspäteten oder nicht umfassenden Kapitalmarktkommunikation oder aus anderen Gründen untersucht (bitte nach Jahr des Beginns und Abschlusses sowie Ergebnisse etwaiger Untersuchungen auflisten)?

Die nachfolgende Übersicht listet die Verfahren auf, über die Informationen veröffentlicht werden dürfen:

Zeile	Vorwurf/Verdacht	Beginn der Untersuchung	Ende der Untersuchung	Ausgang
1	Verdacht eines Verstoßes gegen § 15 Absatz 1 WpHG a. F. (Ad-hoc-Publizität)	2015	2015	Einstellung
2	Verdacht eines Verstoßes gegen Artikel 17 Absatz 1 MAR (Veröffentlichung von Insiderinformationen (früher: Ad-hoc-Publizität))	2019	2019	Einstellung
3	Verstöße gegen die Finanzberichterstattungspflichten nach §§ 114 ff. WpHG	2018	2019	Gesamtgeldbuße in Höhe von 1,52 Mio. Euro

Zu dem Verfahren in Tabelle Ziffer 3: Die W. AG hatte der Öffentlichkeit den Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2018 teilweise nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Zudem hatte das Unternehmen die Bekanntmachung darüber, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse der Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2018 zusätzlich zu seiner Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist, nicht rechtzeitig veröffentlicht.

Weitere nicht aufgelistete und in jüngerer Zeit abgeschlossene Untersuchungen der BaFin unterliegen unabhängig vom Untersuchungsergebnis gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach nationalem bzw. EU-Recht.

Im Rahmen der laufenden Untersuchungen der BaFin wird auch anderweitig mögliches Fehlverhalten von Verantwortlichen der W. AG bezogen auf EU-Recht bzw. deutsches Recht berücksichtigt. Da es sich um laufende Untersuchungen handelt, können keine näheren Angaben gemacht werden.

7. Haben seit der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/9202 weitere geldwäscherechtliche Sonderprüfungen von W. stattgefunden, und wenn ja, wann, und mit welchen Ergebnissen?

Die W. AG ist selbst nicht Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz und unterliegt damit auch nicht der Geldwäscheaufsicht durch die BaFin. Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz und damit Gegenstand von Prüfungen der BaFin ist allein die W. Bank AG. Dieses Institut ist nicht Gegenstand der Kleinen Anfrage.

8. Bei wie vielen und welchen Unternehmen sind aktuell durch die BaFin eingesetzte Sonderbeauftragte im Bereich Geldwäscheprävention eingesetzt?

Es ist ein solcher Sonderbeauftragter im Deutsche-Bank-Konzern eingesetzt.

9. Können Marktteilnehmer unter gewissen Umständen Ansprüche gegenüber der BaFin geltend machen, falls sich der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Leerverkaufsverbot als rechtswidrig herausstellen sollte (bitte begründen)?

Die Vorgehensweise der BaFin steht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, weshalb bereits aus diesem Grund keine Amtshaftungsansprüche in Betracht kommen. Allgemein kommen Amtshaftungsansprüche nur in Betracht, sofern die BaFin eine den Betroffenen individuell schützende Norm schuldhaft verletzt und dies bei diesem zu einem adäquat-kausalen Schaden geführt hat. Die BaFin nimmt ihre Aufgaben gemäß § 4 Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes auch im Zusammenhang mit dem Leerverkaufsverbot allein im öffentlichen Interesse wahr. Amtspflichten gegenüber den durch das Wirken der BaFin nur mittelbar geschützten Personen, wie beispielsweise Anlegern, werden daher nicht begründet.

